

Nautischer Verein zu Emden e. V.



SATZUNG

Nautischer Verein zu Emden e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nautischer Verein zu Emden e. V.“. Sein Sitz ist Emden. Er ist gegründet am 15. März des Jahres 1957 und basiert auf der Tradition des früheren Nautischen Vereins Emden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist rechtsfähig.

§ 2 Zweck

Der Nautische Verein zu Emden e. V., Sitz Emden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des allgemeinen Interesses an maritimen Angelegenheiten, des Seewesens, der Schifffahrt und der hierauf bezogenen Berufsausbildung und Fortbildung, sowie insbesondere der Erhöhung der Sicherheit des menschlichen Lebens auf See.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen, Gesellschaften jeder Rechtsform und ähnliche Organisationen werden (ordentliche Mitglieder).

Der Erwerb der Mitgliedschaft muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben und das neue Mitglied in den Verein aufzunehmen, wenn der Vorstand dem Antrag einstimmig zustimmt. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen, die sich besonders um den Verein bzw. dessen Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages von Gesellschaften kann von der Höhe des Beitrages von Einzelpersonen abweichen. Der Beitrag kann per Bankverfahren eingezogen werden.

Der Beitrag ist beim Eintritt in den Verein und dann zum jeweiligen Jahresbeginn zu entrichten. Für die in der zweiten Jahreshälfte Eingetretenen kommt erstmalig nur ein Halbjahresbeitrag zur Anrechnung.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der jederzeit mögliche Austritt muß beim Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Verpflichtungen der Zahlung des laufenden Jahresbeitrags bleibt bestehen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ablauf des Jahres beglichen hat, in welchem der zweite Jahresbeitrag entstanden ist.

§ 6 Ausschluß aus dem Verein

Mitglieder, die den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Satzungsmäßige Zwecke

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Der Vorstand des Nautischen Vereins zu Emden e.V.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer, dem Schatzmeister sowie einem sich aus Fachleuten des Reederei-, Schiffs- und Werftbetriebes sowie der Rechtswissenschaft zusammensetzenden Beirat. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführer und der Schatzmeister.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt:

1. als ordentliche Generalversammlung innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres.
2. als außerordentliche Generalversammlung auf Beschluß einer einfachen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 12 Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag gestellt haben.
Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
3. als einfache Mitgliederversammlung nach Bedarf.

Vortragsveranstaltungen gelten nur als Mitgliederversammlung, wenn sie in der Einladung als solche bezeichnet werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit 7tägiger Frist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, in Abwesenheit beider von dem Schriftführer geleitet.

§ 10 Zuständigkeiten

Für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes,
6. die Abänderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereins und
8. Aufhebung einer Maßnahme des Vorstandes

ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Beschlußfassung

- I. Die Beschlüsse werden durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder gefaßt; für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme auf Grund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch erschienene Mitglieder abgeben lassen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- II. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, soweit nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

§ 12 Protokollierung

Über den Gang jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muß.

§ 13 Revisionen

Zur Kontrolle der Kassenführung haben 2 für jedes Geschäftsjahr neu zu wählende Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, vor der ordentlichen Generalversammlung die Geschäftsführung des Kassenwartes zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

§ 14 Fachausschüsse

Der Vorstand kann jederzeit zur Behandlung fachlicher Fragen Ausschüsse einsetzen, die über ihre Tätigkeit in den Mitgliederversammlungen berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.